Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

31 (1.2.1842)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 31.

Dienstag, den 1. Februar 1842.

Belgien.

Brüssel, 28. Jan. Die Repräsentantenkammer hat gestern das auf 29,470,916 Fr. festgestellte Kriegsbudget einstimmig (mit 67 Stimmen) angenommen. — Nach dem „Journal de la Belgique“ werden die Debatten des Prozesses in Betreff des Komplotts gegen den Staat erst im Monat März vor den Assisen eröffnet werden. — Die parlamentarische Untersuchungskommission hat sich gestern zum zweiten Male versammelt, um sich mit den vorzüglichsten Handelsleuten von Antwerpen über die bei unserm jetzigen Handels- und Schifffahrtssystem einzuführenden Verbesserungen zu verständigen.

Baden.

— * Nachträglicher Bericht über die 39. Sitzung der 2ten Kammer vom 25. Januar. (Schluß.) Diskussion über die Motion des Abg. Sander. v. Itzstein findet in der heutigen Berathung den Beweis, daß es in der badischen Kammer keine geschlossene, systematische Opposition gebe, da politische Freunde gegen politische Freunde stimmten. Er selbst erkläre sich für Ueberweisung der Motion in die Abtheilungen, obgleich ihm gleich Niemand den Vorwurf werde machen können, daß er ein Feind des Wissens, des Fortschrittes und des Lichtes sey. Die Motion sey anerkannt eine hochwichtige, ihre Begründung tief eingehend, das Leben in seiner wirklichen Wahrheit ergreifend, die Motion also gewiß der Berathung werth. Beide Theile hätten übrigens beherzigenswerthe Wahrheiten gesagt; von den für die Tagesordnung angeführten Gründen wolle er nur zwei einer Prüfung unterwerfen. Der eine sey die Furcht vor Abänderung der Verfassung. Auch mir, sagte der Redner, ist diese Verfassung heilig, so heilig, als Ihnen allen, ich kämpfe gegen jeden Angriff auf dieselbe mit der Kraft, die mir verliehen ist. Einer Abänderung zum Bessern aber bin ich nicht abhold. Oft ist diese Berufung auf die Verfassung nur der Vorwand, Verbesserungen abzulehnen; ich erinnere nur an die Emanzipation der Katholiken in England, die vom Oberhause so lang, als die Grundfesten der Verfassung erschütternd, verweigert wurde. Es ist ferner behauptet worden, schon die Erklärung der Regierung, auf die Motion nicht eingehen zu wollen, sey ein Grund für die Tagesordnung. Ich widerspreche dies und hätte überhaupt gewünscht, jene Erklärung wäre erst nach Abwägung aller Gründe für und wider erfolgt. Die behauptete Aufregung im Volk wird sich beruhigen, wenn man das Bessere erkennt. Ich glaube nicht, daß das Volk damit einverstanden wäre, wenn in einer als hochwichtig anerkannten Sache schlechthin die Tagesordnung erkannt würde. Es ist vielmehr die Pflicht eines Abgeordneten, die Pflicht der ganzen Kammer in einer solchen Angelegenheit das für und wider zu prüfen und zwar in den Abtheilungen, wo es allein mit der nöthigen Ruhe und Allseitigkeit geschehen kann. Christ erklärt sich für Verweisung in die Abtheilungen. Man habe in der Motion die Tendenz gefunden, ein rein materielles Institut an die Stelle einer Anstalt für Förderung des geistigen Lebens zu setzen. Er finde dieses nicht, würde aber auch im entgegengesetzten Fall für Prüfung der Sache stimmen. Es handle sich von der Frage über die Grundlage der Bildung in unserer Zeit überhaupt, von der Frage, ob die Universitäten noch zeitgemäß, ob sie nicht veraltet seyen in ihren Formen, unzulänglich für die Forderungen der Gegenwart. Diese Gegenstände seyen werth, erörtert zu werden, und er stimme dafür, ohne damit irgend ein Urtheil für oder gegen abgeben zu wollen. Uebrigens stehe für ihn die Frage der Lokalinteressen allerdings erst in zweiter Linie. Würde er sich überzeugen, daß eines der beiden wissenschaftlichen Institute den wissenschaftlichen Zweck, und dieser sey der heiligste, erste, nicht mehr erfülle, so würde er für seine Aufhebung stimmen und erst in zweiter Linie die Frage der Entschädigung für den materiellen Verlust der Stadt in Erwägung ziehen. Aufmerksam müsse er endlich machen, wie insbesondere Preußen in neuerer Zeit zur Hebung seiner Universitäten thätig sey, wie es Hunderttausende auf deren Vervollkommnung verwende, und wie schwer es Staaten mit kleineren oder zersplitterten Mitteln sey, hier in Konkurrenz zu treten. Knapp stimmt für die Motion. Vielfach habe man schon bereut, die Frage bei ihrer ersten Anregung vor 20 Jahren nicht anders entschieden zu haben, als es geschehen sey; man würde dann eine polytechnische Schule in hohem Flore und eine blühende Universität zugleich haben; nun sey keines von beiden der Fall. Trotz der steigenden Dotationen der Universitäten habe die Zahl der Studirenden abgenommen. Auch fehle es an Ersatzmännern, wenn ein Professor abgehe, so daß ein neuer nur mit schweren Geldopfern vom Ausland zu erhalten sey. Es müsse bei den Universitäten in der Grundlage fehlen, und in dieser Hinsicht habe der Abgeordnete Sander recht. Kuenzer stimmt für die Verweisung in die Abtheilungen, nicht aus dem Grunde, weil er für die Aufhebung der einen der beiden Universitäten sey, denn er sey zur Zeit durch die Gründe des Abg. Sander keineswegs überzeugt, sondern weil er es für unangemessen halte, eine Motion nicht einmal einer Berathung zu würdigen. Es sey dies noch nicht geschehen (doch, doch, von mehreren Seiten) wenigstens dann nicht oft, und die Wichtigkeit der Sander'schen Motion rechtfertige ein solches Verfahren nicht, es sey vielmehr engherzig, einen Gegenstand so zu behandeln. Er könne nicht glauben, daß die Verweisung in die Abtheilungen eine so große Aufregung hervorrufen werde; habe man dies doch nicht gescheut bei Motionen von ganz anderer, die allgemeinen Landesinteressen tief erfassender Natur, wie bei der Zehntablösung, bei der Aufhebung so vieler Gefälle und Abgaben. Man habe ferner behauptet, der Gegenstand der Motion sey so komplizirt, daß er sich nicht zur Berathung in der Kammer eigne; er aber glaube, daß gerade aus diesem Grunde er einer reiflichen Prüfung nicht entzogen werde solle; eine je vorgefaßtere Meinung man überhaupt gegen irgend etwas habe, destoweniger solle man sich scheuen, zu untersuchen, ob auch ein Recht dazu da sey. Ergebe sich aber bei der Prüfung, daß die Sander'sche Motion wirklich so bedenklicher Natur sey, so werde die nachdrückliche Abweisung derselben in Folge umfassender Prüfung dem Lande weit mehr Beruhigung für die Zukunft geben, als eine blos summarische Behandlung derselben; es werde dann diese Motion den Fortbestand der beiden Universitäten nicht bedrohen, sondern denselben für alle Zukunft ausser alle Frage stellen. Aus den Gründen stimme er für die Verweisung der Motion in die Abtheilungen und zugleich für den Druck derselben. Welcker nimmt mit Beziehung auf die vom vorigen Redner entwickelten Gründe und in der festen Ueberzeugung, daß der erste Theil der Motion auch in den Abtheilungen fallen werde, seinen Antrag auf Tagesordnung zurück, indem er zugleich in Abrede stellt, daß die Universität Freiburg wesentlich als eine katholische zu betrachten sey. Katholiken und Protestanten seyen durch die Bundesakte in ganz Deutschland, durch die Verfassung in Baden vollkommen gleichgestellt, was die staatsgesellschaftlichen Lebensverhältnisse betreffe. Die Stiftungsbriefe der Universität Freiburg machten diese Anstalt zu einer wissenschaftlichen und nicht zu einer kirchlichen; der Staat, nicht die Kirche habe die Leitung derselben. Sander: Daß seine Motion vielfachen Widerspruch finden werde, habe er gleich von Anfang an erwartet; manche Einwürfe habe er vorausgesehen, andere aber seyen ihm ziemlich unerwartet gekommen. Zu letzteren gehöre unter andern der Vorwurf des Abg. Goll, als habe er die polytechnische Schule mit Nichtachtung behandelt, während seine ganze Tendenz dahin gehe, dieselbe möglichst zu erheben bei aller Anerkennung ihrer seitherigen Leistungen. Der Abg. Goll müsse ihn nicht recht gehört, oder mißverstanden haben. Nicht gefaßt sey er auch gewesen auf die Einwürfe des Abg. Posselt, als müsse die Wichtigkeit der Sache ein Motiv seyn, sie nicht zu berathen, weil es Unruhe errege. Nach diesem Grundsatz müßte freilich am Ende alle und jede Thätigkeit dieser Kammer aufhören. Ebensowenig sey seine Absicht, Alles umzustürzen, was den Anforderungen der Zeit nicht entspreche, wie der Abg. Trefurt meine; er wolle nicht umstürzen, sondern verbessern, was der Zeit nicht mehr angemessen sey. Durch die Aufhebung einer Universität aber werde die Wissenschaft nicht gefährdet; diese sey weder an Heidelberg, noch Freiburg gebunden; sie müsse eine Stätte zu freier Entwicklung haben in möglichstem Umfang, und eine solche wolle er ihr bereiten. Nicht dem Materialismus wolle er als dem Götzen des Tags Weihrauch streuen, er wolle nur die Wissenschaft mit dem Leben mehr befreunden, er wolle das Wissen nicht zum Privilegium des gelehrten Hochmuths machen, sondern mit vollen Händen den Saamen der Wissenschaft ausstreuen, der Zukunft eine reiche Ernte bereitend. Man spreche ferner von der Bedenklichkeit einer Abänderung der Verfassung; diese werde er vertheidigen gegen jeden Angriff, aber seine Motion involvire nichts, was sie gefährde; die Verfassung garantire den Universitäten nicht die Mängel ihrer Form; er wolle auch 2 Universitäten, aber eine gelehrte und eine staats- und volkswirthschaftliche; das sey nicht gegen den Sinn der Verfassung, wohl aber im Sinn und Geiste des Lebens. Recht habe der Abg. Kuenzer, wenn er behaupte, die Abweisung der Motion werde eher für, als gegen sie zeugen; diese Motion wurzle nicht blos in Baden, sondern in Deutschland überhaupt. Eine Abweisung der Motion werde die Universitäten nicht schützen: denn seyen seine Gründe richtig, so werde die Kammer zu schwach seyn, jene gegen die Macht der öffentlichen Meinung aufrecht zu halten. — Goll vertheidigt sich gegen den Vorwurf, als spreche er nur im Geist eines Lokalinteresses; als Bürger habe er das Recht, für Erhaltung eines Instituts an dem Orte zu sprechen, wo es bisher mit Prosperität bestanden habe. Mohr spricht sich gegen die Tagesordnung aus, im Interesse der Wichtigkeit des Gegenstandes, der die Sache der Volksbildung betreffe, im Interesse der Finanzen, welche die Mittel dazu herbeischaffen müßten. Trefurt vertheidigt seinen Antrag gegen die Einwürfe der Abg. Kuenzer und v. Itzstein. Schaaff stimmt gegen die Verweisung in die Abtheilungen, weil der Geist der Motion eine destruktive Richtung habe, eine Richtung, die der seinigen schnurstracks entgegen laufe, und zu deren Gunsten er nie stimmen werde. Die Verfassung garantire nicht Eine Universität, sondern zwei. Beklagen müsse er, daß soviel bei dieser Sache von Konfessionsunterschieden gesprochen worden sey; schon das bestimme ihn, gegen eine Reproduktion solcher Argumente in einer weitern Diskussion zu stimmen, denn es würde dieses schwerlich zum Guten führen. Ganz Deutschland, sage der Motionssteller, schaue auf die Kammer. Das sey für ihn gerade ein Grund, gegen die Motion zu stimmen. — Nachdem noch die Abg. Kuenzer, Zentner und Mördes einiges zu Unterstützung ihrer Ansicht gesprochen, wurde die Diskussion geschlossen. Das Resultat der Abstimmung ist bereits bekannt.

* Karlsruhe, 26. Jan. 23ste öffentliche Sitzung der ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten Großhofmeisters v. Berckheim. Von Seiten der Regierungskommis. anwesend: Staatsrath Jolly u. Ministerialr, Lamey. Vom Präsidium wird eine Petition der Gemeinderäthe zu Lörrach ꝛc. betr., die Führung der Eisenbahn über Lörrach, bekannt gemacht, und an die Petitionskommission verwiesen. Hierauf wird zur Forts. der Diskussion über den Entwurf eines Strafgesetzbuches geschritten. §. 174. (Verjährung erkannter Strafen. Zur Verjährung erkannter Strafen wird erfordert: 1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von 10 Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet; in keinem Falle jedoch mehr als der Ablauf von 25 Jahren vom Tage der Urtheilsverkündung an; 2) bei der Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe der Ablauf von 5 Jahren vom Ende der im Urtheil bestimmten, mit dem Tag der Urtheilsverkündung beginnenden Strafzeit an gerechnet; 3) bei den Geldstrafen der Ablauf von 5 Jahren von der Urtheilsverkündung an.“) Bei diesem Paragraphen ergibt sich eine längere Diskussion, theils aus Anlaß des von dem Generalauditor Vogel in der letzten Sitzung angedeuteten und nunmehr förmlich gestellten Antrages, die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung, so wie der erkannten Strafe nicht vor der Tilgung sämmtlicher aus der Uebertretung erstandener privatrechtlicher Ansprüche eintreten zu lassen; — theils wegen des von dem Frhrn. Karl v. Göler gemachten Antrags, die Verjährung der erkannten Strafen überhaupt nicht in den Entwurf aufzunehmen. Frhr. v. Marschall, Prälat Hüffell, Hauptmann v. Göler und Major v. Türckheim unterstützen den letztern Antrag; Generallieutenant v. Freystedt, Generallieutenant v. Stockhorn und Graf v. Hennin das Amendement des Generalauditors Vogel; Staatsrath Wolff, Staatsrath Jolly, Ministerialrath Lamey und geh. Rath v. Reck vertheidigen den Kommissionsantrag auf Beibehaltung der Verjährung erkannter Strafen. Zur Begründung und Unterstützung des Antrags des Generalauditors Vogel wird namentlich angeführt: Der Verbrecher müsse, bevor er auf Erlassung der Strafe hoffen könne, den zugefügten Schaden wieder gut gemacht haben, — dies verlange die nothwendige Uebereinstimmung des Strafrechts mit dem Privatrechte und der Moral; auch nur dadurch sey dem Verletzten die Möglichkeit gegeben, wieder zu dem Seinigen zu gelangen, indem er andernfalls, da der akkusatorische Prozeß nicht bei uns eingeführt sey, alle Beweismittel zur Erhebung des Thatbestandes und zur Begründung seiner Ansprüche selbst beibringen müßte, was ihm oft gar nicht möglich sey. Auch das österreichische Gesetzbuch sage ausdrücklich: „Verjährung in Strafsachen kann nur dann stattfinden, wenn der Thäter aus seiner Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen und den Ersatz des Schadens geleistet hat.“ Diese Ansicht wird noch durch eine Reihe von Beispielen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geltend zu machen gesucht. — Für den Antrag des Frhrn. K. v. Göler wird von dem Hrn. Prälaten Hüffell der Gesichtspunkt der Moral hervorgehoben und von dem Antragsteller und dem Frhrn. v. Marschall ausser den in der letzten Sitzung bereits angeführten Gründen weiter geltend gemacht: Es widerstreite dem im Volke lebenden Rechtsgefühle, wenn der Verbrecher nur darum, weil er 15 oder 20 Jahre sich der Hand des Richters zu entziehen gewußt habe, nach der Heimkehr frei unter seinen Mitbürgern herumgehen dürfe, ohne daß das Verbrechen seine Sühne erhalten; es sey keineswegs richtig, daß die freiwillige Verbannung in allen Fällen eine Art Strafe, und mit Leiden und Unannehmlichkeiten verbunden sey; der Verbrecher verprasse vielleicht im Auslande seine Beute; auf dem Gestraften hafte ein gewisser Mackel in den Augen seiner Mitbürger, dies sey weniger so bei dem, der sich der Strafe entzogen habe; — in Frankreich, wo diese Art der Verjährung gelte, dürfe der zurückgekehrte Verbrecher sich nicht in dem Departement aufhalten, wo der Verletzte oder dessen Erbe wohne, was einen Theil der Mißstände hebe, aber freilich bei uns nicht mit gleicher Wirkung ausführbar sey; enthalte der späte Strafvollzug in einzelnen Ausnahmsfällen eine besondere Härte, so könne im Wege der Begnadigung geholfen werden. Zur Vertheidigung des Kommissionsantrags wird angeführt: Wenn man sage, es sey auffallend und gegen die öffentliche Moral, daß ein Verbrecher nach der Verjährungszeit wieder frei unter seinen Mitbürgern herumgehen dürfe, so übersehe man dabei, daß letzteres, wenn die Strafe wirklich erstanden werde, ja doch viel früher der Fall sey, und man also, um allem Aergerniß vorzubeugen, den Verbrecher für immer einsperren müßte; man übersehe, daß die Verjährung nach §. 174 a keineswegs die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafen aufhebe, und zudem den Verbrecher noch eine Reihe von Nebenfolgen treffen, welche, zusammengenommen mit den übrigen, in der langjährigen Verbannung von der Heimath in der Regel liegenden Entbehrungen, Leiden und Mißgeschicken den Verbrecher gewiß nicht als straflos erscheinen ließen; — in der Regel werde daher, hebe man diese Art der Verjährung auf, die Gnade des Regenten angerufen werden müssen; besser sey es, gute Gesetze zu machen, denen man nicht stets durch Gnadenakte nachhelfen müsse. Wenn man übrigens auch gegen das Institut der Verjährung sey, so müsse man nicht schon deshalb dem Antrag des Generalauditors Vogel beitreten. Letzterer beruhe auf einer Vermischung des Zivil- und Kriminalpunktes; die Verjährung der erkannten Strafe beruhe dagegen auf dem bei der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung anerkannten Prinzip, daß durch Ablauf einer langen Zeit das Verbrechen gesühnt werde. Man könne nicht behaupten, daß der Staat immer strafen müsse, wo er strafen könne; vielmehr dürfe die Strafe da wegfallen, wo sie keinen Zweck mehr erreichen könne. Nun sey aber anzunehmen, daß nach Ablauf vieler Jahre, wenn der Verbrecher sich inzwischen gut aufgeführt habe, wie der §. 177 fordere, die Zwecke der Strafe, auch ohne deren Vollzug, erreicht seyen. Die aus dem Zivilinteresse hergeleiteten Gegengründe fielen um so mehr weg, als die Regierung die Vorlage eines Gesetzes beabsichtige, wodurch dem Untersuchungsrichter die Verbindlichkeit auferlegt werde, auch alle auf die Entschädigungsansprüche bezüglichen Thatverhältnisse mit dem Thatbestand des Verbrechens von Amts wegen zu erheben. Generalauditor Vogel erläutert, daß er nur über den von ihm ausgesprochenen Grundsatz eine Abstimmung wünsche und vollkommen beruhigt sey, wenn die Kommission nach nochmaliger Prüfung der Sache finde, daß demselben schon im Entwurfe oder auf irgend andere Weise Genüge gethan sey. — Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. Karl v. Göler auf den Strich des §. 174 und der folgenden dieses Titels durch kleine Stimmenmehrheit, der Antrag des Generalauditors Vogel durch die Entscheidung des Präsidiums verworfen. Der von dem geh. Referendär Eichrodt gemachte Vorschlag, für den Fall der Annahme des erstern dieser Anträge den Paragraphen zur nochmaligen Prüfung darüber an die Kommission zurückzuweisen, ob diese Art der Verjährung nicht etwa durch eine Verlängerung der Verjährungsfristen minder bedenklich gemacht werden könne, wird nun, nachdem er zwar vielfältigen Anklang gefunden hatte, von demselben wieder zurückgezogen, u. sonach der Kommissionsantrag stillschweigend angenommen. §. 177 (die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs; 2) durch ein neues, vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes Verbrechen). Generalauditor Vogel wünscht, daß auch eine andere gerichtliche Handlung, wie bei §. 172, z. B. die Vorladung zur Straferstehung, diese Wirkung habe, und dies — wenn es nicht der Fall seyn sollte — durch einen Zusatz ausgedrückt werde. Geh. Rath v. Reck äussert eine entgegengesetzte Ansicht; Ministerialrath Lamey erklärt sich für die letztere, weil man sonst dem Richter geradezu das Recht geben würde, diese Verjährung eintreten zu lassen oder nicht, während da, wo sich ein Verbrecher durch die Flucht der Untersuchung entzogen habe, manchfaltige Veranlassung zur Vornahme gerichtlicher Handlungen zur Ermittlung seines Aufenthaltes, zur Herstellung des objektiven Thatbestandes ꝛc. sich ergeben könnten, und man ihn also hierin nicht beschränken könne. Generalauditor Vogel entgegnet, daß er zu der obigen Ansicht durch frühere Aeusserungen von Seiten der Regierungskommission veranlaßt worden sey, übrigens es aber auch nicht so bedenklich finde, dem Richter, dessen Ermessen ja so Vieles und Wichtiges anheimgegeben sey, auch dieses Recht, wenigstens bei schwereren, besonders auffallenden Verbrechen noch einzuräumen. Der Paragraph wird sohin unverändert angenommen. §. 180. Ministerialrath Lamey schlägt nachstehende veränderte Fassung dieses Paragraphen vor, wornach derselbe zur genaueren Bezeichnung der darunter begriffenen Fälle in 3 Paragraphen zerfallen soll: §. 180. „Ist eine erkannte Freiheitsstrafe verjährt, und sind, wenn die Verjährungsfrist früher als 10 Jahre von Verübung des Verbrechens an zu Ende ginge, zehn Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues gleiches oder gleichartiges Verbrechen begangen hat, so kommt bei der Bestrafung eines nach dieser Zeit begangenen Verbrechens das frühere in keiner Beziehung mehr in Betracht. §. 180 a. Dasselbe gilt, wenn da, wo die Freiheitsstrafe vollzogen wurde, seit dem letzten Tag der Straferstehung bei der Zuchthausstrafe 10 Jahre, bei anderen Freiheitsstrafen 5 Jahre, oder soferne diese letztere Frist früher als 10 Jahre, von Verübung des Verbrechens an gerechnet, zu Ende ginge, 10 Jahre von diesem Zeitpunkt an abgelaufen sind, ohne daß der Verurtheilte inzwischen ein neues gleiches oder gleichartiges Verbrechen verübt hat. §. 180 b. Die nämliche Wirkung hat der Ablauf von 5 Jahren von der Urtheilsverkündung an, wenn blos Geldstrafen erkannt sind, sofern der Verurtheilte inzwischen kein neues gleiches oder gleichartiges Verbrechen begeht." Hierdurch wird der Entwurf insofern materiell geändert, als auch die Verjährung der Arbeitshausstrafen erst nach 10 Jahren, unter der genannten Bedingung, bei Bestrafung eines Rückfalls als gänzlich vollendet angenommen werden soll. — Diese veränderte Fassung wird vielfältig unterstützt. — Generalauditor Vogel, lebhaft unterstützt von dem Prälaten Hüffel, sodann von den Frhrn. v. Berckheim und v. Marschall stellt den Antrag, die Worte „kommt in keiner Beziehung mehr in Betracht" zu streichen, und dafür auszudrücken, daß das frühere Verbrechen allerdings als Straferhöhungsgrund in Anrechnung kommen dürfe. Es wird hiefür geltend gemacht, daß jene Bestimmung zu mild, die Humanität darin zu weit getrieben sey, denn die ganze Lehre von der Verjährung beruhe wesentlich auch auf der Ansicht, daß sich der Verbrecher in der langen Zeit gebessert habe; hier liefere er aber selbst den Gegenbeweis, und verdiene darum auch diese so große Nachsicht nicht; es sey überdies gar nicht möglich, dem Richter vorzuschreiben, daß er auf das frühere Verbrechen gar keine Rücksicht nehmen dürfe, da man ihm doch sonst eine so große Latitude in Ausmessung der Strafen gelassen habe; auch stehe der §. 136 Ziffer 4 entgegen, wornach die durch den frühern Lebenswandel gezeigte Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen ausdrücklich als Straferhöhungsgründe genannt seyen. Ministerialrath Lamey, Staatsrath Wolff, Staatsrath Jolly und geh. Rath v. Reck bekämpfen diesen Antrag, indem sie ausführen, daß der §. 136 und die fragliche Bestimmung dieses Paragraphen ganz gut nebeneinander bestehen könnten, da im letztern die Ausnahme von der dort aufgeführten allgemeinen Regel enthalten sey; — daß die Konsequenz diese Bestimmung fordere, indem man doch die Folgen eines Verbrechens nicht immer wie einen Fluch über dem Haupte des Schuldigen schweben lassen könne; und daß auch eine langjährige Erfahrung die alleinige Bestrafung des zweiten Verbrechens ohne Rücksicht auf das frühere in solchen Fällen als vollkommen ausreichend gezeigt habe. — Nach einer längern Diskussion schlägt Frhr. v. Marschall vor, den Antrag des Generalauditors Vogel dahin zu fassen: das spätere Verbrechen soll nach Umfluß von 10 Jahren nicht als Rückfall bestraft werden, — womit sich der letztere einverstanden erklärt. Hierauf wird bei der Abstimmung die von der Regierung vorgeschlagene neue Fassung der §§. 180, 180 a und 180 b mit der letzterwähnten Modifikation angenommen. (Schluß folgt.)

Karlsruhe, 29. Jan. Eine Vergleichung der Bevölkerung der größeren Städte des Großherzogthums zwischen den Jahren 1818 und 1841 gibt folgendes Resultat:

Stadt	im J. 1818 Einw.		im J. 1841 Einw.	
Baden . . .	3188	"	6232	"
Bruchsal . . .	5550	"	7468	"
Durlach . . .	3875	"	4932	"
Ettlingen . .	3020	"	4405	"
Freiburg . .	10,348	"	13,734	"
Heidelberg . .	12,709	"	13,784	"
Karlsruhe . .	16,021	"	23,484	"
Konstanz . .	4511	"	6828	"
Lahr	4689	"	6214	"
Mannheim . .	17,341	"	22,838	"
Pforzheim . .	5480	"	7694	"
Rastatt . . .	4210	"	6412	"

Das Großherzogthum hatte 1,020,086 und 1,296,464 Einw., es zeigt sich somit in 22 Jahren eine Bevölkerungszunahme von 276,368 Seelen.

Mannheim, 24. Jan. Nach zuverlässigen Nachrichten finden die Deutschen, welche sich verleiten lassen, sich in die Schweizerregimenter des Königreichs beider Sizilien und des Kirchenstaats anwerben zu lassen, in der Regel ein höchst trauriges Loos, indem sie beständig mehr in den Hospitälern und in den Zuchthäusern sind, als im aktiven Dienste. Die Ursachen hievon sind einestheils, neben andern Krankheiten, häufige Fieber, die ihnen der Dienst, das Klima und der übermäßige Genuß des Weins zuziehen, anderntheils üble Behandlung und getäuschte Erwartungen, so, daß sie sich zu Gewaltthätigkeiten gegen ihre Obern hinreißen lassen, oder zu desertiren suchen, was ihnen als Fremden fast nie gelingt. Oefter auch verleitet sie die Enttäuschung ihrer Erwartungen und Heimweh zum Selbstmord. Sämmtliche Staatsangehörige des Kreises werden daher in Gemäßheit Erlasses großherz. hohen Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 221 vor dem Eintritt in neapolitanische oder römische Militärdienste dringend gewarnt. Zugleich werden sämmtliche Aemter angewiesen, auf solche Werbungen ein wachsames Auge zu halten, und vorkommenden Falls sogleich die Anzeige anher zu erstatten. Großh. badische Regierung des Unterrheinkreises.

Vom Oberrhein, 24. Jan. Es steht zu erwarten, daß die beabsichtigten Hafenbauten bei Kehl im nächsten Sommer ausgeführt werden. Kommen dieselben zu Stande, so werden für die Folge die Dampfschiffe nicht nur auf der französischen, sondern auch auf der deutschen Rheinseite landen können, was für die im deutschen Zollgebiete Reisenden von der größten Wichtigkeit seyn muß.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[341.3] Ettenheimmünster. (Bad- und Gasthausversteigerung.) Eingetretener Hindernisse wegen findet die Versteigerung des in den Nummern 338, 346 und 354 der Karlsruher Zeitung vorigen Jahrs beschriebenen Bad- und Gasthauses sammt Bierbrauerei zu St. Landolin (Ettenheimmünster) erst am

Montag, den 14. Febr. d. J., Nachmittags,

im Ganzen oder in zwei Abtheilungen statt. Der Anschlag des Ganzen beträgt 20,000 fl.

[392.3] Karlsruhe. (Geldgesuch.) Eine wohlgeordnete Gemeinde des badischen Oberlandes sucht ein Kapital von 5400 fl. gegen doppelte Versicherung und Verzinsung zu 3½ bis 4 Prozent.

Das Nähere ist im Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfragen.

[396.2] Karlsruhe. (Geld auszuleihen.) Zum Ausleihen eines Kapitals, gegen hinlängliche Versicherung auf Pfandurkunde, liegen auf den 1. Febr. d. J. 2500 fl. bei der Zivilhospitalkasse dahier parat.

Karlsruhe, den 26. Jan. 1842.

Großh. bad. Hospitalkommission.

[418.1] N.B. Nr. 330. Karlsruhe. (Stellegesuch.) Ein sehr solider, mit guten Zeugnissen versehener Kellner, welcher der französischen Sprache mächtig ist und allen Anforderungen seines Geschäftes vorstehen kann, wünscht, in Bälde placirt zu werden.

Näheres ertheilt auf portofreie Anfragen das

Kommissionsbureau von J. Scharpf.

[95.3] Karlsruhe. (Inzipientengesuch.) Bei einer hiesigen großh. Verwaltung kann wieder ein mit den nöthigen Vorkenntnissen versehener Inzipient zu seiner Ausbildung im Staatsrechnungsfache eintreten, worüber das Kontor der Karlsruher Zeitung das Weitere angeben wird.

[348.3] Freiburg. (Dungmehl.) Das wegen seiner ausserordentlichen Wirkung so vortheilhaft bekannte, aus Thierknochen verfertigte Dungmehl, wovon nur 5 bis 6 Zentner zur Düngung einer Wiese von 36,000 □ Schuhen auf 6 bis 7 Jahre, und 4 à 5 Zentner zur Dungung eines Ackerfeldes von gleichem Gehalte auf 3 bis 4 Jahre erforderlich sind, kann in bester Qualität bei Unterzeichnetem, der Zentner zu 4 fl., gegen baare Zahlung bezogen werden.

Ein gewöhnlicher Fruchtsack hält 2 Zentner; es werden aber auf Verlangen Säcke von 1 Zentner dazu gegeben und mit 36 kr berechnet, dieser Betrag jedoch bei deren Zurückgabe wieder erstattet.

Freiburg, den 24. Jan. 1842.

G. Zuber,
Kaiserstraße Nr. 931.

[331.3] Zizenhausen, bei Stockach. (Tafernwirthschafts- und Gutsverkauf mit Brauerei-, Branntweinbrennerei-, Metzig- und Bäckereieinrichtung.) Veränderte Familienverhältnisse veranlassen mich, mein ganzes Anwesen dem Verkaufe auszusetzen. Dasselbe ist eine halbe Stunde von Stockach, in der Nähe der von Stockach nach Tuttlingen führenden Landstraße, und für den Betrieb obiger Gewerbe vortrefflich gelegen, auch im besten Zustande. Das Hauptgebäude, im Jahr 1788 durch den damaligen Grundherrn Freiherrn v. Kraft neu erbaut und zum Wirthschafts-, Brauerei- ꝛc. Betrieb eingerichtet, enthält Alles, was hiezu nöthig ist. Dabei befindet sich ein besonderes geräumiges Oekonomiegebäude mit den nöthigen Stallungen; ferner ein besonderer Chaisen- und Holzschopf und ein ebenfalls besonders stehendes sogenanntes Sennereigebäude. Ebenfalls in der Nähe des Ganzen liegen die Küchen- und Baumgärten, Wiesen ꝛc., circa 11 Morgen im Maaß haltend; auch muß ich noch des von mir neu angelegten Felsenkellers erwähnen, welcher gleichfalls ganz nahe gelegen ist, und nach Belieben mit geringen Kosten erweitert werden kann, falls der Käufer den Brauereibetrieb noch weiter auszudehnen Willens wäre.

Die Kaufliebhaber lade ich ein, sich am Verkaufstage,
Donnerstag, den 24. Februar d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
bei mir einfinden zu wollen.

Mir unbekannte Kaufliebhaber wollen sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen versehen.

Zizenhausen, den 5. Jan. 1842.

Bräumeister J. O. Müller.

[38.3] Durlach. (Liegenschaftsversteigerung.) Die Erben des verstorbenen Fr. Seippel von Durlach sind gesonnen, das ihnen zugehörige, seit vielen Jahren mit bestem Erfolg in mittlerer Ausdehnung betriebene technische Geschäft, welches aber hinsichtlich des Raumes leicht erweitert werden kann, unter annehmbaren Bedingungen

Montag, den 7. Febr. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigern zu lassen.

I. Gebäulichkeiten:

a) Ein zweistöckiges Wohnhaus, größtentheils von Stein erbaut, welches ausser einer breiten überbauten Einfahrt und einem besondern Hauseingang, im untern Stock 4 tapezirte Zimmer, eine Küche, nebst Speisekammer; im obern Stock 5 tapezirte Zimmer, eine große Küche, sodann einen geräumigen Trockenspeicher, 2 Magdkammern und 2 große Speicherkammern enthält. Das Haus ist von 2 Seiten ganz frei und hat in jedem Stock einen besondern hellen Vorplatz. Unter diesem Hause sind 2 Balkenkeller, ca. 20 Fuder, und ein gewölbter Keller, ca. 18 Fuder Faß haltend.

b) An obiges Wohnhaus schließt sich das Laboratorium zur Fabrikation der Essigsäure an, welches mit dem hierzu gehörigen Magazine und geräumigen geschlossenen Holzställen, sämmtlich unter einem Dach, so wie einer zur Aufbewahrung des Torfs bestimmten Hütte, verbunden ist.

II. Gärten:

a) Neben dem Wohnhause an der Straße liegt ein 11 Ruthen großer, auf englische Art angelegter Garten, der sich hauptsächlich zur Vergrößerung des Hauses verwenden ließ.

b) Hinter oben genannten Gebäulichkeiten liegt ein ca. halb Morgen großer Gemüs- und mit veredelten Bäumen versehener Obstgarten, der noch einen besondern Ausgang hat, und worin sich ein von Holz und Stein erbautes wohlgefälliges Gartenhäuschen befindet.

Die vorbeschriebenen Gebäulichkeiten und Gärten, denen noch 2 Höfe und ein Brunnen beizufügen sind, liegen in der sogenannten Herrenstraße, einerseits Küfermeister Sulzer's Garten, anderseits Maurermeister Ilg's Wittwe, vornen die Herrenstraße, hinten verschiedene Anstößer.

c) Vor dem Baslerthore, einige 100 Schritte vom Wohnhaus entfernt, 19 Ruthen mit Spargel angelegter Garten, worinnen sich ein von Stein aufgeführtes einstöckiges Gebäude, so wie ein Kohlenmagazin, zur obgemerkten Essigsäurefabrikation gehörig, befinden.

Zugleich wird bemerkt, daß sich dieses Etablissement auch für jedes sonstige ausgedehnte Geschäft, des geräumigen Platzes und der Lage des Hauses wegen, eignen würde.

Sämmtliche Gebäulichkeiten können täglich eingesehen werden; auch kann man die näheren Bedingungen bis zur Steigerungstagfahrt im Hause selbst erfahren.

Zu dieser Versteigerung werden die Liebhaber eingeladen.

Durlach, den 1. Jan. 1842.

Bürgermeisteramt.
Morlock.

[354.2] Durlach. (Weinversteigerung.) In dem Keller unter dem Hause Nr. 66 in der Herrenstraße zu Durlach, werden

Montag, den 14. Febr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

ungefähr 5 bis 6 Fuder 1840er Wein, durlacher Gewächs, in verschiedenen Abtheilungen, an den Meistbietenden öffentlich und freiwillig gegen baare Zahlung bei'm Abfassen versteigert werden; wozu man die Liebhaber mit dem Bemerken einladet, daß am Steigerungstage Proben an den Fässern verabreicht werden.

[381.2] Karlsruhe. (Bau-, Nutz- und Brennholzversteigerung.) Aus den Domänenwaldungen miltenberger Forsts werden durch Bezirksförster Taylor nachbenannte Hölzer öffentlich versteigert werden, als:

Donnerstag, den 10. Februar d. J.,
Morgens halb 9 Uhr:

2 Stämme tannenes Bauholz,
232 Stück tannene Säglötze,
26 Klafter tannenes Scheiterholz, und
33 „ gemischtes Prügelholz.

Sodann:

Freitag, den 11. Februar d. J.,
zu derselben Stunde:

292½ Klafter buchenes Scheiterholz,
1 „ eichenes „
4 „ birkenes „
84¼ „ buchenes Prügelholz, und
4½ „ gemischtes „

endlich bis:

Samstag, den 12. Februar d. J.,
Morgens halb 9 Uhr,

180 Stämme buchenes Nutzholz,
11,102 Stück buchene Wellen, und
2900 „ gemischte „

Die Zusammenkunft bei dieser Steigerung ist am 10. Februar d. J. zu besagter Stunde in Frauenalb, und am 11. und 12. Februar d. J. in der bestimmten Zeit zu Moosbronn.

Karlsruhe, den 27. Jan. 1842.

Großh. bad. Forstamt.
Fischer.

[422.3] Bruchsal. (Holzversteigerung.) In den Domänenwaldungen der Bezirksforstei Bruchsal werden im Schutzrevier Kirrlach, Distrikt Emser, durch Bezirksförster Laurop einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag,
den 8., 9., 10. und 11. Febr. d. J.,

6 Stämme eichenes Nutzholz,
3150 Stück buchene Hopfenstangen,
628 Klafter buchenes Scheiterholz,
24 „ eichenes do.
117½ „ gemischtes do.
82 „ buchenes Prügelholz,
85½ „ gemischtes do.
18,100 Stück buchene und
14,550 Stück gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft findet an jedem der bezeichneten Tage früh 8 Uhr auf dem Holzschlage statt.

Bruchsal, den 30. Jan. 1842.

Großh. bad. Forstamt.
v. Rotberg.

[420.1] Nr. 1514. Pforzheim. (Holzversteigerung.) Aus Domänenwaldungen, Forstbezirks Wilferdingen, wird durch Bezirksforsteiverweser Huttenschmid nachstehendes Holz versteigert:

Im Distrikt Stockacker,
Freitag, den 4. Februar d. J.:

15 Klafter eichenes Scheiterholz,
2½ „ „ do. Nutzholz,
59¼ „ aspenes do.
3 „ buchenes Prügelholz,
2¼ „ eichenes do.
32¼ „ aspenes do.
2¼ „ buchenes Klotzholz.
1¼ „ eichenes do.

Samstag, den 5. Febr. d. J.:

3375 Stück buchene Wellen,
150 „ eichene do.
2050 „ aspenes do.

Die Zusammenkunft ist an beiden Tagen früh 9 Uhr im Schlag.

Pforzheim, den 26. Januar 1842.

Großh. bad. Forstamt.
Holtz.

vdt. Ludwig.

[333.2] Gernsbach. (Holzversteigerung.)

Freitag, den 4. Febr. d. J.,

werden durch Bezirksförster v. Kageneck folgende Hölzer in Domänenwaldungen des Forstbezirks Rothenfels, Distrikt Großenwald und vordern Haubenkopf, versteigert werden:

10 Stämme Nutzholzbuchen,
43 Klafter buchene Scheiter,
15¼ „ „ Prügel,
15 „ „ Birken und Aspen,
1750 Stück buchene Wellen,
3000 „ Weichholzwellen.

Die Zusammenkunft ist früh 9 Uhr, vornen am Großen Waldschlage.

Gernsbach, den 23. Jan. 1842.

Großh. bad. Forstamt.
v. Kettner.

[307.3] Ettlingen. (Holländer-, Bau- und Nutzholzversteigerung.) Im ettlinger Stadtwald werden gegen Zahlung vor der Abfuhr öffentlicher Steigerung ausgesetzt

Donnerstag und Freitag den 3. und 4. Febr. d. J.,
früh 9 Uhr,

im Distrikt Haag:

507 Stämme Eichen, zu Holländer-, meistens aber zu Bau- und Nutzholz tauglich.

Samstag, den 5. Febr. d. J.,
früh 9 Uhr,

im Distrikt Horberloch, zunächst Wohlfartsweier gelegen:

143 Stämme Eichen, zu Holländer-, Bau- und Nutzholz tauglich,
17 Stämme Rothruschen,
41 „ Weißruschen, vorzügliches Sägholz,
3 Hagenbuchen,
2 Kirschbäume, und
1 Ahorn.

Die Zusammenkunft ist für die zwei ersten Tage auf der Ettlinger-Mörscher-Straße beim St. Johannes und für den dritten Tag auf der Ettlinger-Wohlfartsweier-Straße, beim Kreuz.

Ettlingen, den 22. Jan. 1842.

Gemeinderath.
Ullrich.

Vdt. Neumeier.

[290.2] Achern. (Gerüstholzversteigerung.) Samstag, den 12. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, werden die entbehrlichen Gerüstmaterialien und Geräthschaften auf dem Bauplatze der Irrenanstalt Illenau im Werth von 936 fl. an den Meistbietenden öffentlich versteigert und hierzu die Liebhaber eingeladen.

Achern, den 20. Januar 1842.

Großh. bad. Obereinnehmerei.
Baukasse Illenau.
Fachon.

[342.3] Nr. 70. Hilsbach, Amts Sinsheim. (Liegenschaftsversteigerung betreffend.) Auf Antrag des Pflegers der — nach Amerika ausgewanderten Färber Wilhelm Zais Kinder von hier, wird man

Donnerstag, den 24. Febr. d. J.,
Mittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus öffentlich versteigern:

Ein dreistöckiges Wohnhaus bei'm mittleren Stadtbrunnen, nebst dazu gehörigem Stall und gewölbtem Keller, neben Gottlieb Henne und Schmied Joh. Trauzer's Wittwe, taxirt zu 600 fl.

Da allhier kein Färber mehr wohnt, eignet sich das Haus vorzüglich nach seiner Lage für einen Färber, kann jedoch auch für jedes andere Gewerb eingerichtet werden.

Nach der Hausversteigerung werden zugleich folgende Fahrnisse versteigert:

1 Färbermange, 1 Glättisch, 2 Kippen und verschiedene Färberformen.

Hilsbach, den 13. Jan. 1842.

Bürgermeister Müller.
vdt. Pezold, Rathsschreiber.

[410.3] Tauberbischofsheim. (Aufruf an die Herren Geometer.) Die Vorarbeiten zur Anlegung einer neuen Straße von Hardheim nach Tauberbischofsheim, wozu ein Zeitraum von 2 bis 2½ Monaten erforderlich seyn kann, sollen alsbald beim Eintritt der nächsten geeigneten Jahreszeit vorgenommen werden.

Diejenigen Herren Geometer, welche diese Arbeiten zu übernehmen Lust haben, wollen sich deshalb in frankirten Schreiben an unterzeichnete Stelle wenden.

Tauberbischofsheim, den 29. Jan. 1842.

Großh. bad. Wasser- und Straßenbauinspektion.
Hof.

[168.3] Nr. 6796. Rheinbischofsheim. (Aufforderung.) Der ledige und volljährige Webergeselle Christian Lies aus Scherzheim, welcher sich im Jahr 1836 in die Fremde von Haus entfernt, und seither noch keine Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthalt gegeben hat, wird auf Antrag seiner Geschwister aufgefordert,

innerhalb Jahresfrist

sein in 70 fl. 58 kr. bestehendes väterliches und mütterliches Erbe in Empfang zu nehmen, andernfalls er für verschollen erklärt und dasselbe seinen Geschwistern in fürsorglichen Besitz überlassen werde.

Rheinbischofsheim, den 1. Dezember 1841.

Großh. bad. Bezirksamt.
Jägerschmidt.

vdt. Uebel.
Akt. jur.

[332.3] Nr. 1919. Breisach. (Aufforderung und Fahndung.) Xaver Maier ledig von Rothweil, welcher zur Zeit noch bei uns wegen Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt in Untersuchung steht, und dessen Signalement unten folgt, hat sich während dieser Untersuchung heimlich von Hause entfernt, und sein jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Derselbe wird deshalb aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen

um so gewisser zu stellen, als sonst nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden müßte.

Zugleich ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden, auf diesen Burschen zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher abzuliefern.

Signalement.

Derselbe ist ungefähr 5' 5" groß, von schlanker Statur, 24 Jahre alt, von gesundem Aussehen, hat dunkelbraune Haare und ist von Profession ein Maurer; näher kann derselbe nicht beschrieben werden.

Breisach, den 18. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
v. Rotteck.

[362.3] Nr. 1694. Kenzingen. (Bekanntmachung.) Die Wittwe des Johann Kunzweiler, Rosa, geborene Schwür, von Oberhausen, hat dahier noch eine Gefängnißstrafe wegen Theilnahme an einem Diebstahle zu erstehen.

Da uns deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuchen wir hiermit die betreffenden Behörden, dieselbe im Betretungsfalle unverweilt anher einliefern zu lassen.

Kenzingen, den 22. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Sieb.

vdt. Klipfel.

[257.3] Nr. 288. Achern. (Bekanntmachung.) Da Benedikt Berger von Sasbachried der diesseitigen Aufforderung vom 18. Juni 1822, Nr. 5547, bis jetzt keine Folge geleistet hat, so wird sein in 701 fl. 2 kr. bestehendes Vermögen seiner Ehefrau Katharina, geb. Kiefer, dem mit derselben abgeschlossenen Ehevertrag vom 1. Juli 1803 gemäß, eigenthümlich zugewiesen.

Achern, den 6. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Wänker.

[261.3] Nr. 1240. Durlach. (Straferkenntniß.) Nachdem Friedrich Ludwig von Berghausen, Soldat bei'm großh. Linieninfanterieregiment Nr. 1, sich auf die öffentliche Aufforderung vom 3. Okt. v. J. Nr. 19,739 weder dahier, noch bei seinem vorgesetzten Regimentskommando gestellt hat, so wird derselbe als Deserteur in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt, seines Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt und weitere Bestrafung auf persönliches Betreten vorbehalten.

Durlach, den 19. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Baumüller.

[291.3] Nr. 1000. Hüfingen. (Mundtodterklärung.) Xaver Holwegler von Donaueschingen wird wegen verschwenderischen Lebenswandels im ersten Grade als mundtodt erklärt, und ihm Johann Metzger, Schneidermeister in Donaueschingen, als Pfleger beigeordnet, ohne dessen Mitwirkung er keine der im L.R.S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte gültig eingehen kann.

Hüfingen, den 18. Jan. 1842.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.
Fischer.

[339.3] Mainz.

Reisegelegenheit nach Nordamerika.

Im verflossenen Jahre 1841 habe ich auf unsern Dampfbooten bis Havre und von dort mit den amerikanischen Packetbooten nach Newyork und Neworleans über 2000 Personen zu deren vollkommener Zufriedenheit befördert.

Bei aufgehender Schifffahrt empfehle ich den Reisenden nach Nordamerika meine Vermittelung. Wöchentlich gehen von hier nach Havre Dampfboote, und von Havre von acht zu acht Tagen nach New york, von zehn zu zehn Tagen nach Neworleans die schönsten und solidesten Packetboote.

Zu dieser Ueberfahrt, sowie zur Reise von Newyork nach allen Hauptplätzen im Innern von Nordamerika, vermittelst der American-Transportation-Company, welche anerkannt solide Gesellschaft mir die Generalagentur für Deutschland übertragen hat, können auf meinem Bureau, sowie bei meinen Agenten Einschreibungen zu den billigsten Preisen und Bedingungen genommen werden.

Ich garantire für vertragsmäßige Beförderung und beste Behandlung.

Mainz, im Januar 1842.

Dr. Strecker.

Die Beförderungen und Einschreibungen am Oberrhein besorgen die Unterzeichneten und stehen zu allen Auskunftsertheilungen mit Vergnügen zu Diensten.

Rosenfeldt, Müller & Glock in Mannheim.

Ernst Glock in Leopoldshafen.

(7.2) Zurzach in der Schweiz.

Schweizer-Kräuteröl.

Die Firma „**K. Willer von Zurzach in der Schweiz**", als Erfinder und alleiniger Eigenthümer des durch seine große Wirksamkeit rühmlichst bekannten Schweizer-Kräuteröls zur Beförderung, Wachsthum und Verschönerung der Haare — worauf der Erfinder von Sr. Maj. dem König der Franzosen ein Brevet erhalten hat — gibt sich die Ehre, abermal eines von den verschiedenen, seit letzter Bekanntmachung erhaltenen Zeugnisse über die Güte und Wirksamkeit seines Haaröles, dem resp. Publikum zur Kenntniß zu bringen.

Dasselbe besteht in einem Schreiben des Hrn. **M. Riegmann** von **Mainz**, d. d. 4. Juli d. J., an meinen Kommissionär Hrn. **J. P. Hospelt** in **Köln**, das hier folgt:

Herr J. P. Hospelt Wohlgeboren in Köln.

Wenn Sie sich wissen zu erinnern, wie ich im Januar dieses Jahrs zu Ihnen empfohlen wurde, weil Sie die einzige Niederlage hatten von dem ächten Willer'schen Schweizer-Kräuteröl - zur Verschönerung, Erhaltung und Wachsthum der Haare. Ich bemerkte Ihnen und zeigte Ihnen zugleich die kahlen Stellen auf meinem Kopfe, welche von meiner Krankheit herrühren, und Alles versuchte und Nichts geholfen hatte, worauf Sie mir erwiderten, ich möchte versuchsweise ohne Geld ein Fläschchen mitnehmen, was ich verweigerte und bemerkte, ob Sie wohl die Güte hätten, einige der gepriesenen Zeugnisse, wovon Sie oftmals in der Zeitung Anzeige machen, mir vorzulegen, was Sie mit der größten Bereitwilligkeit thaten.

Aus diesen ersah ich, wenn ich dieses Oel sorgfältig gebrauchte, ich wieder zu meinen früheren Haaren kommen würde — nahm daher 2 Fläschchen mit, und Sie baten mich, ich möchte doch die Güte haben, im Falle dieses Mittel wirkte, wovon Sie überzeugt wären, doch einige Zeilen mitzutheilen. — Gemäß der Wahrheit und meines Versprechens danke ich Ihnen für die gütige Aufklärung, die Sie mir mittheilten, und danke dem Herrn K. Willer in Zurzach in der Schweiz für das einzige Mittel, welches er erfunden hat und zum Wohl der Menschen dient, und werde Sie in der Folge, wo es nur möglich ist, zu empfehlen suchen.

Ich gestatte Ihnen daher, diese Zeilen mit meiner Unterschrift in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen, und verharre in dieser Hoffnung mit aller Hochachtung.

sig. **M. Riegmann.**

Mainz, den 4. Juli 1841.

Adresse:

Poststempel „Mainz" Herrn J. P. Hospelt in Höhle Nr. 35. Einziger Inhaber des schweizerischen Kräuter-Oels — in Köln.

Nr. 993. Obige Abschrift des Schreibens des Herrn M. Riegmann von Mainz — mit dem vorgeschriebenen Originalschreiben übereinstimmend befunden — bezeugt auf das Verlangen des Herrn K. Willer inhier

Zurzach, am 13. Oktober 1841.

(L. S.)

Der Bezirksamtmann:
Frey.

Nr. 1644. Die Aechtheit der obenstehenden Unterschrift und Sigillis des Herrn Bezirksamtmanns Frey in Zurzach beurkundet

Aarau, den 14. Oktober 1841.

Kanzlei Aargau.
Für den Staatsschreiber:
der Regierungssekretär:
W. Rohr.

(L. S.)

Nöthige Bemerkungen.

Da es Viele wagen, das resp. Publikum durch Nachpfuschungen dieses Oels zu täuschen, so sieht sich der Erfinder verpflichtet, auf folgende, die wirkliche Aechtheit dieses Oels beurkundende Kennzeichen aufmerksam zu machen, als: Jedem Fläschchen ist das kön. franz. Brevetpetischaft beigedruckt und die umwickelte Gebrauchsanweisung, nebst Umschlag mit dem königl. Wappen und des Erfinders eigenhändigem Namenezug versehen.

Von diesem ganz vorzüglich stärkenden und in seiner genauen Anwendung sich stets bewährten Schweizer-Kräuteröl ist die einzige Niederlage für

Karlsruhe bei Herrn C. B. Gehres,

bei welchem das Fläschchen gegen portofreie Einsendung um 2 fl. zu haben ist.

Zurzach in der Schweiz, im Monat Dezember 1841.

K. Willer,
Erfinder und alleiniger Verfertiger des Schweizer-Kräuteröls.

[419.3] Nr. 511. Stühlingen. (Schulden-liquidation.) Gegen Heiligenvogt Johann Michael Mayer zu Stühlingen haben wir Gant erkannt und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 28. Febr. d. J.,
Dienstag, den 1. März,
Mittwoch, den 2. März,
Donnerstag, den 3. März,
jedesmal früh 8 Uhr,

dahier angesetzt.

Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt sollen zugleich ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und in Bezug auf eine Ernennung die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Stühlingen, den 25. Jan. 1842.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.
Frey.

[385.3] Nr. 1729. Mannheim. (Schulden-liquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Seifensieders Wilhelm Herold von Mannheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 11. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf diesseitiger Stadtamtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Mannheim, den 24. Jan. 1842.

B. V. d. St.
Großh. bad. Stadtamt.
Fuchs.

[249.3] Nr. 1313. Lahr. (Aufforderung.) Strumpfweber Georg Hurst von Oberweier hat gegen seine Ehefrau Magdalena, geborene Heimburger, gestützt auf die Thatsachen:

Beklagte habe im Januar 1838 heimlich die diesseitigen Lande verlassen, sey wahrscheinlich nach Amerika ausgewandert, ohne inzwischen eine Nachricht an den Kläger ergehen zu lassen;

und L. R. S. 232 a eine Ehescheidungsklage erhoben, worauf sich Beklagte

binnen 2 Monaten

um so gewisser zu erklären hat, als sonst mit Ausschluß deren Erklärung das Weitere nach Aktenlage verfügt würde.

Lahr, den 17. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Eberlein.
vdt. Knöri.

[213.3] Nr. 3. Staufen. (Aufforderung.) Da Franz Josef und Felizian Seeger von Biengen ihrer Konskriptionspflicht noch kein Genüge geleistet haben, so werden dieselben aufgefordert, sich

binnen 8 Wochen

dahier zu stellen, widrigens sie als Refraktäre behandelt und nach dem Gesetze vom 5. Okt. 1820 gestraft werden würden.

Staufen, den 5. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schilling.

[253.3] Nr. 245. Ladenburg. (Aufforderung.) Auf dem im schriesheimer Viertel dahier gelegenen Wohnhaus des Hartmann Betz dahier stehen noch von dem früheren Besitzer, Johann Ad. Diemer, folgende Pfandeinträge offen:

1) nach Pfandbuch Tom 9. pag. 360 eine zum Besten des Rathsverwandten Ernst Tobias Hobach dahier über 525 fl. ausgestellte Hypothek vom 3. Juli 1795.
2) Ein Pfandeintrag vom 28. Juni 1798 über 1000 fl. zu Gunsten des Handelsmanns Angelus Heilmann zu Weinheim (Pfandbuch Tom 10. pag. 488.)
3) Eine Hypothek vom 23. Mai 1807 zum Besten der Wittwe Süßel dahier über 150 fl. (Pfandbuch Tom 12. pag. 593.)

Auf Antrag des Unterpfandbesitzers fordern wir diejenigen, welche aus obigen Pfandeinträgen noch Ansprüche ableiten können, hiermit auf, solche um so gewisser

binnen 6 Wochen

anzumelden, widrigenfalls ihre Unterpfandsrechte im Verhältniß zu dem jetzigen Besitzer verloren gehen und die nachgesuchten Striche verfügt werden sollen.

Ladenburg, den 17. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Leers.
vdt. Eberle.

[165.3] Nr. 117. Haslach. (Erbvorladung.) Untenbenannte Personen sind zur Erbschaft ihrer am 24. Juni v. J. verlebten Mutter, und beziehungsweise Schwester Charitas Schwendenmann, ledig, von Welschensteinach berufen.

Da der Aufenthalt dieser Erben unbekannt ist, so werden dieselben hiermit öffentlich aufgefordert,

binnen drei Monaten

um so gewisser persönlich zur Erbtheilung dahier zu erscheinen, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten ihr Interesse zu wahren, als andernfalls die Erbschaft lediglich denjenigen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Namen der Eltern:

1) Ottmar Schwendenmann, ledig;
2) Ulrich Schwendenmann, Wagnergeselle, auf der Wanderschaft;
3) Stephan Schwendenmann, geheirathet in Ungarn;
4) Ignaz Schwendenmann, ledig, in Nordamerika.

Haslach, den 8. Jan. 1842.

Großh. bad. f. f. Amtsrevisorat.
Zamponi.

[364.3] Mosbach. (Erbvorladung.) Seifensieder Johann Philipp Müßig, 31 Jahre alt, ehelicher Sohn des Schiffers Johann Philipp Müßig und der Katharina Sophie, geborne Böhringer von Haßmersheim, wird hiermit zur Inventur und Erbtheilung auf das erfolgte Ableben seiner Mutter mit Frist von

3 Monaten

nach Haßmersheim unter dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn derselbe zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mosbach, den 26. Jan. 1842.

Großh. bad. f. L. Amtsrevisorat.
Klingmann, Verweser.

[180.3] Nr. 549. Durlach. (Erbvorladung.) Mathaus Tanner, geboren den 17. Febr. 1806, ehelicher lediger Sohn des verstorbenen Mathaus Tanner, Bürgers in Wolfartsweier, diesseitigen Amtsbezirks, und der verstorbenen Margaretha, gebornen Mössinger, hat sich im Jahr 1832 von Haus entfernt, und seit dem Jahr 1836 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Auf Antrag seiner nächsten Verwandten wird derselbe nun aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Stelle

innerhalb Jahresfrist

zu melden, und sein in ca. 1400 fl. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen bekannten Erben in fürsorglichen Besitz, gegen Sicherheitsleistung, würde ausgefolgt werden.

Durlach, den 10. Jan. 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Baumüller.
vdt. K. Dill,
Akt. jur.

[363.3] Nr. 944. Salem. (Vermögenseinweisung.)

Die Verlassenschaft des Jakob Bernard zu Bermatingen betreffend.

Da auf die erlassene Aufforderung vom 10. August d. J. sich kein erbfähiger Verwandter zur Antretung der Erbschaft gemeldet hat, so wird der großh. Fiskus in den Besitz und Gewähr derselben hiermit gesetzt.

Salem, den 20. Jan. 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Ruckmich.

[4.3] Nr. 22,204. Boxberg. (Bekanntmachung) Der nachgesuchten Anwünschung der Barbara Schad in Königshofen durch den Accisor und Gemeinderath Johann Bischoff daselbst wurde Statt gegeben, und das Erkenntniß durch Erlaß hochlöblicher Kreisregierung vom 14. Dez. d. J., Nr. 30.682, bestätigt, was in Gemäßheit des L. R. S. 358 hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Boxberg, den 24. Dez. 1841.

Großh. bad. f. l. Bezirksamt.
Kuen.
vdt. Hartnagel.

[153.3] Nr. 39. Tauberbischofsheim. (Verschollenheitserklärung.) Martin Metzger von Königheim wird nunmehr, da er sich auf die öffentliche Aufforderung vom 30. Nov. v. J. zum Empfang des ihm angefallenen Vermögens bisher nicht gemeldet hat, für verschollen erklärt, und dieses Vermögen seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Tauberbischofsheim, den 3. Jan. 1842.

Großh. bad. f. l. Bezirksamt.
Schneider.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr.